



Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

An alle Berliner

Pflegepersonen, Pflegeeltern und Pflegefamilien

Geschäftszeichen (bitte angeben)

III D 2.5

Mathias Nagel

Tel. 90227 5320

Zentrale +49 30 90227 5050

mathias.nagel

@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

14 .08.2024

Anhebung der Pauschale für die Pflege und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegefamilie sowie Erhöhung der Pauschale für die Kosten für den Lebensunterhalt eines Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegefamilie

Anlage: 1 (Übersicht über die angehobenen Pauschalen für Pflegeeltern)

Liebe Pflegeeltern, liebe Pflegepersonen, lieben Pflegefamilien,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Sie darüber informieren zu können, dass in Berlin die Pauschalen für die Pflege und Erziehung sowie für den Lebensunterhalt (künftig als „Kosten für den Sachaufwand“ ausgewiesen) eines Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegefamilie angehoben werden.

Eine Übersicht über die neuen Pauschalsätze im Vergleich zu den bisher geltenden Sätzen ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Die monatliche Beihilfe in Höhe von zurzeit 48,97 Euro wird künftig in der Pauschale für den Lebensunterhalt, enthalten sein.

Darüber hinaus wurde die Pauschale zur Pflege und Erziehung für die befristete Vollzeitpflege um den 3,5-fachen Satz angehoben.

Die Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung und für eine Unfallversicherung gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII - Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen - werden weiterhin zusätzlich gewährt und regelmäßig entsprechend der geltenden Mindestbeiträge der gesetzlichen Versicherungen, angepasst.

In Anlehnung an die bundesweiten Empfehlungen des Deutschen Vereins werden auch die Altersstufen wie folgt neu strukturiert:

	Bisher	Neu
Altersstufe 1	0 - unter 7 Jahre	0 - unter 6 Jahre
Altersstufe 2	7 - unter 14 Jahre	6 - unter 12 Jahre
Altersstufe 3	14 - unter 18 Jahre	12 - unter 18 Jahre

Die ab 01.09.2024 geltenden Sätze finden Sie in den grünen Zeilen der Tabelle. Beachten Sie bitte dabei auch neuen Altersstufen.

Die entsprechend geänderten *Ausführungsvorschriften über die Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen nach § 39 SGB VIII und über Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Pflegepersonen - für Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII), kurz AV-Vollzeitpflege-Pflegegeld*, treten zum 1. September 2024 in Kraft.

Die Zuordnung Ihres Pflegekindes bzw. Ihrer Pflegekinder zu den neuen Altersstufen und die neuen Pflegesätze werden durch die bezirklichen Jugendämter umgestellt und mit der monatlichen Zahlung überwiesen. Sie müssen keinen Antrag stellen, um die angehobenen Pauschalen zu erhalten!

Sollten die neuen Pauschalen zum Lebensunterhalt und zur Pflege und Erziehung aufgrund der umfangreichen Umstellungen noch nicht zum September kassenwirksam werden, erhalten Sie nach der erfolgten Umstellung eine entsprechende Nachzahlung.

Mit der Umstellung der monatlichen Zahlungen wird Ihnen von den zuständigen Jugendämtern ein neuer Bescheid bzw. eine neue Zahlungsmitteilung zugestellt, der den individuellen Anspruch für Ihr Pflegekind ausweist.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Jugendamt.

Ich bedanke mich an dieser Stelle sehr herzlich für Ihr hohes Engagement als Berliner Pflegeeltern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Andrea Buch

Leiterin des Referats Kinderschutz, Hilfen zur Erziehung und Inklusion